



**Kantonsratsbeschluss**

**betreffend Darlehen an die EVZ Sport AG (EVZ) zur Finanzierung der Stadionerweiterung**

Bericht und Antrag der vorberatenden ad-hoc Kommission Stadionerweiterung EVZ  
vom 26. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die ad-hoc Kommission Stadionerweiterung EVZ hat den Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen an die EVZ Sport AG (EVZ) zur Finanzierung der Stadionerweiterung (Vorlage Nr. 3695.2 - 17628) an zwei halbtägigen Sitzungen am 22. August 2024 und 26. August 2024 beraten. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats. Anlässlich der ersten Sitzung nahmen seitens der Stadt Zug der Vorsteher des Finanzdepartements Urs Raschle und seitens des EVZ der Geschäftsführer Patrick Lengwiler teil und standen der Kommission auch für Fragen zur Verfügung. Das Kommissionssekretariat und das Protokoll führte Marco Braschler, juristischer Mitarbeiter der Finanzdirektion.

Wir erstatten Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Ablauf der Kommissionsberatung</b> .....	<b>2</b>
<b>3. Abklärungsaufträge</b> .....	<b>2</b>
<b>4. Eintretensdebatte</b> .....	<b>4</b>
<b>5. Detailberatung</b> .....	<b>4</b>
<b>6. Schlussabstimmung</b> .....	<b>7</b>
<b>7. Antrag</b> .....	<b>7</b>

**1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat beabsichtigt, der EVZ Sport AG (EVZ) ein rückzahlbares und mit 1,5 Prozent zu verzinsendes Darlehen in der Höhe von maximal 35 Millionen Franken für die Erweiterung der Bossard Arena von bisher 7200 auf neu 9000 Plätze zu gewähren.

Der EVZ ist eine bedeutende Institution für die Stadt und den Kanton Zug sowie die gesamte Zentralschweiz. Aufgrund des steigenden Zuschauerinteresses und einer nahezu vollständigen Auslastung der Bossard Arena plant der EVZ, das Stadion zu erweitern (keep building). Die Zuschauerkapazität soll von derzeit 7200 auf 9000 Plätze erhöht werden. Zudem ist eine Erweiterung der Gastronomieflächen sowie die Schaffung einer Fan-Zone geplant, um den Bedürfnissen der Fans besser gerecht zu werden und die Zuschauererfahrung zu verbessern.

Die Stadt Zug anerkennt die Notwendigkeit dieser Erweiterung, will jedoch aufgrund bevorstehender Investitionen keine finanziellen Mittel bereitstellen. Sie unterstützt jedoch das Vorhaben

des EVZ, die Erweiterung auf eigene Kosten durchzuführen. Deshalb trat der EVZ an den Kanton Zug heran und hat um die Prüfung eines möglichen Darlehens gebeten.

Die Stadionerweiterung zielt darauf ab, die sportliche und wirtschaftliche Zukunft des EVZ zu sichern, Arbeitsplätze zu erhalten und auszubauen sowie Projekte wie Nachwuchsförderung und Frauenmannschaften voranzutreiben. Gleichzeitig soll der Arenaplatz attraktiver gestaltet und besser mit der Arena verknüpft werden, um einen Mehrwert für die Bevölkerung zu schaffen und das Quartier zu beleben. Die Bauarbeiten sollen etappenweise und unter laufendem Betrieb stattfinden, wobei der charakteristische Stil der heutigen Bossard Arena erhalten bleibt.

## **2. Ablauf der Kommissionsberatung**

Die Vorstellung des Berichts und Antrags des Regierungsrats erfolgte durch Finanzdirektor Heinz Tännler. Im Anschluss informierte EVZ-CEO Patrick Lengwiler über das Projekt aus Sicht des EVZ. Der Vorsteher des städtischen Finanzdepartements, Urs Raschle, informierte seitens der Stadt Zug über das Vorhaben aus ihrer Perspektive.

Nach Beendigung ihrer Ausführungen standen die beiden Fachpersonen im Rahmen der allgemeinen Fragerunde der Kommission zusätzlich zur Verfügung. Urs Raschle und Patrick Lengwiler beantworteten zahlreiche Fragen zum Bauvorhaben und Zeitplan, zu finanziellen Aspekten, zu infrastrukturellen Gesichtspunkten, zum Verhältnis Kanton-Stadt-EVZ, zum Submissionswesen, zum Einfluss des Vorhabens auf die lokale Wirtschaft und das Gewerbe sowie zur Nachfolgeregelung und Risiken im Zusammenhang mit dem EVZ-Mehrheitsaktionär Hans Peter Strebel.

Die Kommission hat an der ersten Kommissionssitzung insgesamt zwei Abklärungsaufträge zu den Themenbereichen Risikominimierung und Rechtsgrundlage beschlossen. Die Fragen wurden auf die zweite Sitzung hin schriftlich beantwortet (vgl. nachfolgendes Kapitel «3. Abklärungsaufträge» sowie Beilagen 2 und 3).

## **3. Abklärungsaufträge**

→ Folgenden zwei Abklärungsaufträgen stimmte die Kommission anlässlich der ersten Sitzung zu:

### **Abklärungsauftrag Nr. 1 – Risikominimierung**

1. Einschätzung Bonität/finanzielle Verhältnisse der Kreditnehmerin
2. Einschätzung des Risikos/Wahrscheinlichkeit, dass das vom Kanton gewährte Darlehen nicht verzinst oder nicht zurückbezahlt werden kann.
3. Auslegeordnung, wie das Risiko vermindert werden könnte. (Garantie/Faustpfand)
4. Auslegeordnung von passenden Mechanismen zur Sicherstellung der nötigen Information/Controlling über die Entwicklung und Einflussmöglichkeiten.
5. Approximative Schätzung des Marktwertes der im vorgeschlagenen Darlehen enthaltene Subvention/Unterstützung.

### **Abklärungsauftrag Nr. 2 – Rechtsgrundlage**

Es sei abzuklären, ob für die geplante Gewährung eines Darlehens an die EVZ Sport AG eine genügende gesetzliche Grundlage besteht.

Die Abklärungsaufträge wurden von der Finanzdirektion, der stellvertretenden Landschreiberin sowie von der Zuger Kantonalbank auf die zweite Sitzung hin schriftlich beantwortet (vgl. Beilagen 2 und 3). Zusätzlich erläuterte Finanzdirektor Heinz Tännler die Antworten mündlich und beantwortete damit zusammenhängende Zusatzfragen.

Zusammenfassend stellen sich die Ergebnisse der Beantwortung der Abklärungsaufträge wie folgt dar:

#### Abklärungsauftrag Nr. 1

- Die EVZ Holding AG scheint finanziell solide aufgestellt, was durch eine hohe Eigenkapitalquote, stabile Entwicklung und eine Arena-Auslastung von 98 Prozent belegt wird.
- Das Risiko einer Nichtrückzahlung wird als gering eingeschätzt, da selbst im Worst-Case-Szenario positive Ergebnisse erwartet werden.
- Eine Bürgschaft oder ein Faustpfand sind vorliegend ausgeschlossen, jedoch bietet der Rangrücktritt des Hauptaktionärs zusätzlichen Schutz.
- Regelmässige externe Prüfungen und Berichterstattungen sichern Transparenz und erlauben eine kontinuierliche Kontrolle durch den Kanton.
- Der unveränderliche Zinssatz von 1,5 Prozent wird als angemessen bewertet und das Darlehen als risikoarm eingestuft.

#### Abklärungsauftrag Nr. 2

- Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen zur Gewährung eines Darlehens finden sich in der Verfassung und im Finanzhaushaltgesetz, sind somit vorhanden und ausreichend.
- Zur Gewährung eines konkreten Darlehens des Kantons an die EVZ Sport AG zur Finanzierung der Stadionerweiterung ist – wie vom Regierungsrat beantragt – zusätzlich ein (referendumsfähiger) allgemeinverbindlicher Kantonsbeschluss notwendig.

Die Kommission nahm die schriftlichen Antworten und die zusätzlichen mündlichen Auskünfte des Finanzdirektors zustimmend zur Kenntnis und berücksichtigte sie entsprechend bei der Detailberatung.

- ➔ Den Antrag, juristisch abklären zu lassen, wer zusätzlich hafte, sollte die EVZ Sport AG ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Kanton Zug nicht nachkommen, lehnte die Kommission mit 9:1 Stimmen bei 5 Enthaltungen ab.

Die Kommissionsmitglieder waren mehrheitlich der Ansicht, dass die Einholung eines Rechtsgutachtens in dieser Angelegenheit nicht erforderlich sei, zu vermeidbaren Verzögerungen führen und in erster Linie zusätzliche Kosten verursachen würde.

- ➔ Einig war sich die Kommission, dass Auflagen zur Gewinnausschüttung in den Kantonsratsbeschluss und in den Darlehensvertrag aufzunehmen sind. Diesem Antrag stimmte sie ohne Abstimmung zu.
- ➔ Die Kommission lehnte mit 6:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen einen Antrag auf Einholung eines externen Rechtsgutachtens zur Klärung der Frage, ob für die Gewährung eines zu verzinsenden Darlehens an die EVZ Sport AG eine genügende Rechtsgrundlage besteht, ab.

Die Kommissionsmehrheit vertrat die Ansicht, dass es sich hierbei um eine rein politische Fragestellung handelt. Die Einholung eines Rechtsgutachtens in dieser Sache war deshalb nicht angezeigt.

#### 4. Eintretensdebatte

Die Kommission ist sich einig darüber, dass es sich beim Darlehen um ein Investment des Kantons in die Volkswirtschaft handelt und der EVZ eine bedeutende Institution mit grosser Ausstrahlungskraft für den gesamten Kanton ist.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission diskussionslos und einstimmig mit 15:0 Stimmen beschlossen, auf die Vorlage Nr. 3695.2 - 17628 einzutreten.

#### 5. Detailberatung

##### 5.1. Ingress

Unter Berücksichtigung der Beantwortung des Abklärungsauftrags Nr. 2 (Rechtsgrundlage) beantragte ein Kommissionsmitglied, dass die beiden Rechtsgrundlagen § 34 Abs. 1 Kantonsverfassung und § 35 Abs. 2 Bst. d Finanzhaushaltgesetz zusätzlich in den Ingress aufzunehmen seien.

→ Diesem Antrag auf Ergänzung des Ingresses stimmte die Kommission einstimmig ohne Enthaltungen zu.

##### 5.2. I.

→ Die Kommission stimmt I. ohne Wortmeldungen zu.

##### 5.3. § 1

Für die Kommission ist die in diesem Paragraphen enthaltene Zweckbestimmung gesetzestech- nisch genügend bestimmt. Dies unter Berücksichtigung, dass der Zweck im Darlehensvertrag gemäss Bestätigung des Finanzdirektors umfassender geregelt werden wird.

→ Die Kommission stimmt § 1 einstimmig zu.

##### 5.4. § 2

###### 5.4.1. Absatz 1

→ Die Kommission stimmt folgender Ergänzung von § 2 Abs. 1 einstimmig zu: «Der Darle- hensbetrag ist ab Fertigstellung des Baus jährlich mit mindestens 1/30 zu amortisieren.»

§ 2 Abs. 1 lautet demnach gemäss Antrag der Kommission wie folgt:

Das Darlehen beträgt maximal 35 Millionen Franken und hat eine Laufzeit von maximal 30 Jah- ren. Der Darlehensbetrag ist ab Fertigstellung des Baus jährlich mit mindestens 1/30 zu amorti- sieren.

###### 5.4.2. Absatz 2

Finanzdirektor Heinz Tännler bejahte die Frage, ob aus der Bestimmung genügend klar hervor- gehe, dass nur der von der EVZ Sport AG effektiv bezogene Betrag verzinst werden müsse. Zu verzinsen sei der jeweils ausstehende Betrag.

→ Die Kommission stimmt § 2 Abs. 2 einstimmig zu.

### **5.4.3. Absatz 3 (neu)**

Die Kommission diskutierte einen Antrag, einen zusätzlichen Absatz aufzunehmen, der vorsieht, dass der Regierungsrat dafür sorgt, dass sich die Stadt Zug angemessen am Darlehen an die EVZ Sport AG beteiligt.

Mehrere Kommissionsmitglieder sprachen sich für eine Ablehnung des Antrag aus und argumentierten, die Stadt habe bereits erhebliche Leistungen erbracht, wie die Abgabe des Schutzengelareals und finanzielle Nachinvestitionen, die dem ganzen Kanton zugutekämen. Zudem zahle die Stadt jährlich eine Million Franken für den Unterhalt, und alle diese Leistungen müssten berücksichtigt werden. Es wurde betont, dass der Kanton letztlich von den Zinsen des Darlehens profitiere. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass im Grossen Gemeinderat kein politischer Wille für eine Beteiligung der Stadt am Darlehen bestehe, weshalb der vorgeschlagene Ansatz zwecklos sei. Ergänzend wurde vorgebracht, die Stadt trage bereits ein Risiko bei einer möglichen Zahlungsunfähigkeit der EVZ Sport AG, weil der Betrieb des Stadions bei diesem Szenario zu einem Verlustgeschäft werde. Kritisiert wurde auch die unklare Formulierung «sorgt dafür». Beschlüsse seien klar und deutlich zu halten.

Die deutliche Kommissionsmehrheit war sich einig, dass die Diskussion über Zentrumslasten nicht erneut eröffnet werden sollte.

- ➔ Mit 9:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen lehnt die Kommission den Antrag bezüglich Aufnahme eines zusätzlichen Absatz 3 (Der Regierungsrat sorgt dafür, dass sich die Stadt Zug angemessen am Darlehen an die EVZ Sport AG (EVZ) beteiligt.) ab.

## **5.5. § 3**

### **5.5.1. Absatz 1**

- ➔ Die Kommission stimmt § 3 Abs. 1 einstimmig ohne Wortmeldungen zu.

### **5.5.2. Absatz 2 (neu)**

Nachdem sich die Kommission im Rahmen der Diskussion über die Kenntnisnahme der Antworten auf die Abklärungsaufträge einig war, dass Auflagen zur Gewinnausschüttung in den Kantonsratsbeschluss (und in den Darlehensvertrag) aufzunehmen sind (vgl. vorstehend Kapitel «3. Abklärungsaufträge») beantragte ein Kommissionsmitglied die Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes 2 («Die EVZ Sport AG (EVZ) verzichtet vor vollständiger Rückzahlung des Darlehens inklusive Zinsen auf eine Gewinnausschüttung oder Gewährung von Darlehen an die Aktionäre.»).

Finanzdirektor Heinz Tännler hielt an der Meinung des Regierungsrats fest und beantragte die Ablehnung dieses Antrags. Der EVZ schütze sowieso keine Gewinne aus und gewähre keine Darlehen an die Aktionäre. Objektiv betrachtet sei diese neue Bestimmung sowohl für den Kanton Zug als auch den EVZ wohl unproblematisch.

- ➔ Die Kommission stimmt folgendem neuen § 3 Abs. 2 einstimmig zu: «Die EVZ Sport AG (EVZ) verzichtet vor vollständiger Rückzahlung des Darlehens inklusive Zinsen auf eine Gewinnausschüttung oder Gewährung von Darlehen an die Aktionäre.»

### **5.5.3. Absatz 3 (neu)**

Die Kommission diskutierte den Antrag, einen zusätzlichen Absatz einzufügen, der die EVZ Holding AG verpflichtet, bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens inklusive Zinsen jährlich eine ordentliche Revision der Konzernrechnung durchführen zu lassen.

Obwohl der Finanzdirektor dies als überflüssig ablehnte, unterstützten mehrere Kommissionsmitglieder den Antrag. Sie argumentierten, dass der Kanton keine Sicherheiten für das Darlehen habe und eine ordentliche Revision mehr Transparenz und eine frühzeitige Erkennung finanzieller Probleme ermögliche. Dies minimiere das Risiko für den Kanton und sei zugleich im Interesse des EVZ. Die Verpflichtung sollte zudem im Darlehensvertrag festgehalten werden.

Während der Diskussion wurde vorgeschlagen, die ordentliche Revision auf die EVZ Sport AG zu beschränken. Allerdings wurde klargestellt, dass die Konzernrechnung der Holding alle Tochtergesellschaften beinhalte, einschliesslich der EVZ Sport AG. Eine Prüfung der Konzernrechnung der EVZ Holding AG gewährleistet somit eine vollständige finanzielle Transparenz über alle Geschäftsbereiche. Dies ist besonders wichtig für den Kanton, der das Darlehen gewährt und kein weiteres Sicherungsmittel hat.

- Die Kommission stimmt dem neuen § 3 Abs. 3 mit 8:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu: «Nach Auszahlung des Darlehens ist die EVZ Holding AG bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens inklusive Zinsen verpflichtet, jährlich eine ordentliche Revision der Konzernrechnung durchführen zu lassen.»

#### **5.5.4. Absatz 4 (neu)**

Ein Mitglied der Kommission beantragte die Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes, der vorsieht, dass Änderungen im Aktionariat der EVZ Holding AG bei Beteiligungen von mindestens 25 Prozent dem Regierungsrat innerhalb von 30 Tagen schriftlich gemeldet werden müssen.

Dieser Antrag wurde damit begründet, dass er zu mehr Transparenz für den Kanton führt. Für den Kanton als Darlehensgeber ist es essenziell, über bedeutende Änderungen in der Eigentümerstruktur informiert zu sein. Eine solche Meldepflicht ermöglicht es dem Regierungsrat, frühzeitig potenzielle Risiken zu erkennen, die sich aus Veränderungen im Aktionariat ergeben könnten. Die Regelung stellt sicher, dass der Kanton die finanzielle Stabilität und Integrität der EVZ Holding AG besser überwachen kann. Durch die Kenntnis über bedeutende Aktionärswechsel kann der Kanton bei Bedarf angemessene Massnahmen ergreifen, um seine Interessen zu schützen.

- Die Kommission stimmt dem neuen § 3 Abs. 4 mit 6:5 Stimmen bei 1 Enthaltung zu: «Änderungen im Aktionariat der EVZ Holding AG sind dem Regierungsrat innert 30 Tagen schriftlich zu melden, wobei die Aktionäre verpflichtet sind, sich selbst oder die an ihnen wirtschaftlich berechnete Person zu melden, sofern sie direkt oder indirekt mit mindestens 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte an der Gesellschaft beteiligt sind.»

#### **5.6. § 4**

Für die Kommission ist die vom Regierungsrat beantragte Formulierung bezüglich Mitteilungen zum Projekt zu unbestimmt.

- Die Kommission stimmt der Anpassung von § 4 Abs. 1 einstimmig zu: «Die EVZ Sport AG (EVZ) teilt dem Kanton Zug regelmässig (mindestens quartalsweise) und in jedem Fall rechtzeitig wichtige Informationen zum Projekt, dessen Finanzierung und den Baufortschritt unaufgefordert mit.»

#### **5.7. II.**

- Die Kommission stimmt II. einstimmig ohne Wortmeldungen zu.

**5.8. III.**

→ Die Kommission stimmt III. einstimmig ohne Wortmeldungen zu.

**5.9. IV.**

→ Die Kommission stimmt IV. einstimmig ohne Wortmeldungen zu.

**6. Schlussabstimmung**

→ In der Schlussabstimmung stimmt die Kommission der Vorlage Nr. 3695.3 - 17946 mit den beantragten Änderungen einstimmig mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Finanzdirektor Heinz Tännler erkundigt sich, ob er den Entwurf des Darlehensvertrags vor der Beratung im Kantonsrat vorzulegen habe oder ob er den Vertrag nach der zweiten Lesung unter Berücksichtigung der dann aktuellen Bestimmungen mit dem EVZ aushandeln könne.

→ Die Kommission beschliesst ohne Abstimmung, dass der Entwurf des Darlehensvertrags dem Kantonsrat nicht vorgelegt werden muss.

**7. Antrag**

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 3695.2 - 17628 einzutreten und ihr mit den von der Kommission beantragten Änderungen zuzustimmen.

Zug, 26. August 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der vorberatenden Kommission

Die Präsidentin: Vroni Straub

Beilagen:

1. Synopse Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen an die EVZ Sport AG (EVZ) zur Finanzierung der Stadioneerweiterung
2. Antwort zu Abklärungsauftrag Nr. 1 (Risikominimierung)
3. Antwort zu Abklärungsauftrag Nr. 2 (Rechtsgrundlage)

**Kommissionsmitglieder:**

Straub Vroni, Zug, Kommissionspräsidentin  
Arnold Mirjam, Baar  
Balmer Kurt, Risch  
Bruhin Gregor, Zug  
Estermann Tabea, Zug  
Felber Michael, Zug (Vizepräsident)  
Haslimann Alexander, Risch  
Hegglin Christian, Zug

Iten Patrick, Oberägeri  
Küng Julia, Zug  
Lanz Christophe, Walchwil  
Moos Stefan, Zug  
Moos Adrian, Zug  
Reinschmidt Mario, Steinhausen  
Riboni Michael, Baar